



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

19 OCT 2016

gültig ab: sofort

1-847-16

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Festlegung von Mindestabständen
von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren**



**Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu
festgelegten Sichtflugverfahren**

vom 18.10.2016

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur macht Folgendes bekannt:

Unbeschadet der Anforderungen an die Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der nach § 33 Luftverkehrs-Ordnung festgelegten Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln gefährden können.

Von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb eines Bereiches von 1000 m zu jeder Seite der festgelegten Flugverfahren errichtet werden sollen. Im Bereich um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte trifft dies für einen Radius von 2000 m zu.

Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation erfolgen.

Bonn, den 18.10.2016

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

LF 17/6163.1/0

Im Auftrag


Ralf Paurat